



Verschärfte Anforderungen

Revision nach BVG Die neuen Weisungen der Aufsicht verlangen vom Revisor Erfahrung und Weiterbildung.

CHRISTIAN NUSSBAUMER

In der Schweiz gibt es fast 1900 dem Freizügigkeitsgesetz unterstellte Vorsorgeeinrichtungen. Die Summen, die sie im Rahmen der beruflichen Vorsorge verwalten, sind enorm. Entsprechend engmaschig versucht der Gesetzgeber die Sicherheit und die zweckmässige Verwaltung dieser Mittel sicherzustellen. Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sieht vier Kontrollebenen vor. Als wichtige Organe der externen Kontrolle stehen der Experte für berufliche Vorsorge sowie die Revisionsstelle gleichrangig nebeneinander. Der Experte nimmt vor allem Aspekte wie Finanzierung und Sicherheit der Leistungen kritisch unter die Lupe. Der Revisionsstelle kommt die Rolle zu, die Jahresrechnung auf Konformität mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu prüfen. Die formalen und materiellen Anforderungen im Rahmen der Prüfung sind beträchtlich. Diese richtet sich einerseits nach den geltenden Schweizer Prüfungsstandards. Daneben verlangt sie die verbindliche Anwendung des Schweizer Prüfungshinweises 40 «Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Vorsorgeeinrichtung» der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV). Als zusätzliche Hilfestellung hatte die OAK BV bereits Anfang 2013 die Weisungen W-04/2013 zur «Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle» erlassen. Ihr Ziel war es damals, Vorgaben für die Berichterstattung zu etablieren - und damit eine einheitliche Aufsichtstätigkeit der Direktaufsichtsbehörden sicherzustellen.

Der Qualität der Revisionsberichte kommt in verschiedener Hinsicht grosse Bedeutung zu. Nicht nur der Stiftungsrat muss sich auf eine korrekte, vollständige Prüfung und Berichterstattung verlassen

können. Auch die Direktaufsichtsbehörden stützen sich zu einem wesentlichen Teil darauf. Wie Inspektionen der OAK BV von mehr als 200 Revisionsberichten zeigten, hatten die 2013 erlassenen Weisungen ihre diesbezügliche Wirkung aber noch nicht entfaltet. Jeder fünfte Bericht stellte sich als fehlerhaft heraus (siehe Box). Besonders häufig war dies bei Revisionsstellen der Fall, die nur einzelne oder sehr wenige Mandate betreuen.

Neue Mindestanforderung

Im Interesse der Qualitätssicherung präsentierte die OAK BV im Sommer 2015 den ersten Entwurf einer neuen Weisung. Dieser sah insbesondere eine Mindestzahl an Prüfstunden vor. Die Revision nach BVG sollten nur noch Revisionsgesellschaften vornehmen können, deren Revisoren kumuliert 1000 BVG-Prüfstunden pro Jahr vorzuweisen hätten. Ein Vorschlag, der von den Fachverbänden als überrissen verworfen wurde. Die Prüfstunden des Unternehmens als Messgrösse zu

nehmen, wurde als ungeeignetes Kriterium beurteilt. Zudem bemängelten sie, es fehle im Weisungsentwurf der Aspekt der Weiterbildung. Beide Einwände flossen in die Überarbeitung ein. Die definitive Version verlangt als Mindestanforderung vom leitenden Revisor, der Revisionsberichte von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge unterzeichnet, nun fünfzig verrechenbare Prüfstunden pro Jahr. Zudem muss er den Nachweis über vier Stunden fachspezifische Weiterbildung erbringen. Die Weisung W-03/2016 «Qualitätssicherung in der Revision nach BVG» ist per 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Die Mindestanforderungen gelten für alle Revisionsstellen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellt sind, sowie für

Revisionsstellen von Freizügigkeitsstiftungen, Säule-3a-Stiftungen, Anlagestiftungen, der Auffangeinrichtung und vom Sicherheitsfond. Falls eine Revisionsstelle ausschliesslich für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen tätig ist, unterliegt sie den Mindestanforderungen gemäss diesen Weisungen nicht. Für die Erfüllung gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren. Der Nachweis für die Erfüllung der Mindestanforderungen pro Kalenderjahr muss erstmals für 2019 erbracht werden. Ab 2020 will die OAK BV den Nachweis mittels Stichproben überprüfen.

Christian Nussbaumer, dipl. Treuhandexperte, Horgen, leitet das Schweizerische Institut für die Eingeschränkte Revision (SIFER) des Schweizerischen Treuhänderverbands Treuhand Suisse.

ZWEITE SÄULE Schwachpunkte bei der Revision

Stolpersteine David Frauenfelder, Leiter Bereich Audit bei der OAK BV, hat im Januar 2017 an einem Seminar des Schweizerischen Instituts für die Eingeschränkte Revision (SIFER) die häufigsten Mängel vorgestellt:

- Formale Fehler (etwa falsches Berichtsjahr, falscher Name)
- Fehlende, überflüssige oder falsche Angaben zu den Verantwortlichkeiten (insbesondere Experte für berufliche Vorsorge)
- Fehlendes Prüfungsurteil oder fehlende Genehmigungsempfehlung
- Mangelhafte Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher und anderer Vorschriften
- Alte Testate (Verstoss gegen Weisungen W-04/2013)
- Falsche Testate (eingeschränkte Revision, klassische Stiftungen, Anlagestiftungen, «Eigenkreationen»)
- Materielle Fehler (Verstoss gegen PS und/oder PH 40)